

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Stambach

Der Markt Stambach erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 1 bis 4 BayFwG sowie auf Grund des Art. 2 und 8 KAG folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende **Pflichtleistungen** seiner Feuerwehren:
1. Einsätze
 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden nur in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens.

- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Für Leistungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Insekten und für das Auspumpen von Kellern wird kein Aufwendungs- bzw. Kostenersatz erhoben.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungssatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stambach, 27. Juni 2003

gez. Ehrler

Karl Philipp Ehrler
1. Bürgermeister

Hinweis: Satzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.01.2007, rückwirkend gültig ab 1.1.2006